

**Tenor**

1. Die Klage ist in der Hauptsache erledigt, soweit sie von Herrn Igors Buimisters erhoben worden ist.
2. Die Klage wird abgewiesen.
3. Die Trasta Komerbanka AS und die weiteren Klägerinnen und Kläger, deren Namen im Anhang aufgeführt sind, mit Ausnahme von Herrn Buimisters, tragen die Kosten.
4. Herr Buimisters trägt seine eigenen Kosten.
5. Die Europäische Kommission und die Republik Lettland tragen ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABL C 441 vom 28.11.2016.

**Urteil des Gerichts vom 30. November 2022 — Österreich/Kommission**

(Rechtssache T-101/18) (<sup>1</sup>)

*(Staatliche Beihilfen – Kernindustrie – Von Ungarn geplante Beihilfe für die Entwicklung zweier neuer Kernreaktoren am Standort Paks – Beschluss, mit dem die Beihilfe vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Verpflichtungen für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wird – Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV – Vereinbarkeit der Beihilfe mit nicht beihilferechtlichen Bestimmungen des Unionsrechts – Untrennbare Verbindung – Förderung der Kernenergie – Art. 192 Abs. 1 des Euratom-Vertrags – Grundsatz des Umweltschutzes, Verursacherprinzip, Vorsorgeprinzip, Grundsatz der Nachhaltigkeit – Bestimmung der betroffenen wirtschaftlichen Tätigkeit – Marktversagen – Verzerrung des Wettbewerbs – Verhältnismäßigkeit der Beihilfe – Erforderlichkeit staatlicher Maßnahmen – Ermittlung der Beihilfeelemente – Vergabeverfahren – Begründungspflicht)*

(2023/C 35/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

**Kläger:** Republik Österreich (vertreten durch J. Schmoll, F. Koppensteiner, M. Klamert und T. Ziniel als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt H. Kristoferitsch)

**Beklagte:** Europäische Kommission (vertreten durch K. Blanck, K. Herrmann und P. Němečková als Bevollmächtigte)

**Streithelfer zur Unterstützung des Klägers:** Großherzogtum Luxemburg (vertreten durch A. Germeaux und T. Schell als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt P. Kinsch)

**Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten:** Tschechische Republik (vertreten durch M. Smolek, J. Vlácil, T. Müller, J. Pavliš und L. Halajová als Bevollmächtigte), Französische Republik (vertreten durch E. de Moustier und P. Dodeller als Bevollmächtigte), Ungarn (vertreten durch M. Fehér als Bevollmächtigten im Beistand von Rechtsanwalt P. Nagy, Rechtsanwältin N. Gràcia Malfeito, Rechtsanwalt B. Karsai und C. Bellamy, KC), Republik Polen (vertreten durch B. Majczyna als Bevollmächtigten), Slowakische Republik (vertreten durch S. Ondrášiková als Bevollmächtigte), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (vertreten durch F. Shibli, L. Baxter und S. McCrory als Bevollmächtigte im Beistand von T. Johnston, Barrister)

**Gegenstand**

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Republik Österreich die Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2017/2112 der Kommission vom 6. März 2017 über die von Ungarn geplante Maßnahme/Beihilferegelung/Staatliche Beihilfe SA.38454 — 2015/C (ex 2015/N) für den Bau von zwei Kernreaktoren im Atomkraftwerk Paks II (ABl. 2017, L 317, S. 45).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Republik Österreich trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Tschechische Republik, die Französische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, die Republik Polen, die Slowakische Republik sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 152 vom 30.4.2018.

---

**Urteil des Gerichts vom 7. Dezember 2022 — PNB Banka/EZB**

(Rechtssache T-275/19) <sup>(1)</sup>

*(Wirtschafts- und Währungspolitik – Aufsicht über Kreditinstitute – Befugnisse der EZB – Untersuchungsbefugnisse – Prüfungen vor Ort – Art. 12 der Verordnung [EU] Nr. 1024/2013 – Beschluss der EZB, eine Prüfung in den Räumlichkeiten eines weniger bedeutenden Kreditinstituts durchzuführen – Nichtigkeitsklage – Anfechtbare Handlung – Zulässigkeit – Zuständigkeit der EZB – Begründungspflicht – Umstände, die eine Prüfung rechtfertigen können – Art. 106 der Verfahrensordnung – Nicht mit Gründen versehener Antrag auf mündliche Verhandlung)*

(2023/C 35/51)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* PNB Banka AS (Riga, Lettland) (vertreten durch Rechtsanwalt O. Behrends)

*Beklagte:* Europäische Zentralbank (vertreten durch C. Hernández Saseta, F. Bonnard und V. Hümpfner als Bevollmächtigte)

*Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten:* Europäische Kommission (vertreten durch D. Triantafyllou, A. Nijenhuis und A. Steiblytė als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung der per Schreiben vom 14. Februar 2019 zugestellten Entscheidung der Europäischen Zentralbank (EZB), in ihren Räumlichkeiten Prüfungen vor Ort durchzuführen.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. PNB Banka AS trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten, die der Europäischen Zentralbank (EZB) entstanden sind.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 213 vom 24. 6. 2019.